

§ 3 RezPG

RezPG - Rezeptpflichtgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.07.2024

1. (1)Ein Rezept für Arzneimittel im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:

1. a)Den Namen und Berufssitz des gemäß§ 1 zur Verschreibung Berechtigten;
 2. b)den Namen der Person, die Bezeichnung der Krankenanstalt oder eines behördlicher Aufsicht oder Kontrolle unterliegenden Pflegeheimes, für die bzw. das das Rezept bestimmt ist;
 3. c)den Namen des verordneten Arzneimittels;
 4. d)die Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels;
 5. e)die Gebrauchsanweisung – bei Arzneispezialitäten jedoch nur dann, wenn der Verschreibende eine von der beigedruckten oder beigelegten Gebrauchsanweisung abweichende anordnet;
 6. f)bei Verschreibungen für ein Kind dessen Geburtsjahr;
 7. g)das Ausstellungsdatum und
 8. h)die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des/der Verschreibenden, oder
 9. i)eine elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI. Nr. L 257 vom 28. August 2014 S. 73 (eIDAS-VO) für elektronische Rezepte, wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) verwendet wird und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die eindeutige Identität (§ 2 Z 2 E-GovG) des/der Verschreibenden festgestellt werden kann.
2. (2)Fehlen die im Abs. 1 lit. d, e und g angeführten Angaben, so darf der Apotheker nach eingeholter Weisung des Arztes die fehlenden Angaben nachtragen.
 3. (3)Fehlt die im Abs. 1 lit. f angeführte Angabe, so hat der Apotheker dies nach Feststellung zu ergänzen.
 4. (4)Elektronische Signaturen im Sinne des Abs. 1 lit. i haben die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift.
 5. (5)Abweichend von Abs. 1 bis 4 hat ein Rezept für Arzneimittel, die zur Anwendung an Tieren verschrieben werden, sowie für Tierarzneimittel die Angaben gemäß Art. 105 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG, ABI. Nr. L 4 vom 7. 1. 2019, S 43, zu erfüllen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999